

PANORAMA

Von ungenauen Blitzern und gefälschten Knöllchen

LESEDAUER: 7 MIN



Da stimmt was nicht: Nicht jedes Parkknöllchen ist echt. (Foto: dpa)

31. März 2019



CLAUDIUS LÜDER

[Drucken](#)

Autofahrer sind unrichtigen Anschuldigungen gegenüber nicht wehrlos. Oft aber hilft nur der Gang zum Anwalt.

Wer im Straßenverkehr geblitzt wird, schaut meist reflexartig auf den Tacho: Wie weit habe ich das Tempolimit überschritten? Die Überraschung ist dann groß, wenn die erlaubten 50 km/h gar nicht überzogen wurden. Wie aber wehrt man sich richtig gegen solche und ähnliche falsche Anschuldigungen? Ein Überblick:

„Im Falle eines falschen Blitzers sollte spätestens dann Widerspruch eingelegt werden, wenn der Bußgeldbescheid kommt“, sagt **Jens Dötsch**, Fachanwalt für Verkehrsrecht aus Andernach. Sinnvoll sei es, einen Rechtsanwalt zurate zu ziehen. Denn der kann – im Gegensatz zum Autofahrer selbst – Akteneinsicht beantragen, um Beweismittel wie

Messprotokolle zu überprüfen. Sollte die Beschilderung im Umfeld des Starenkastens ganz eindeutig eine andere Geschwindigkeit erlauben, ist es zudem hilfreich, wenn dies durch ein Foto dokumentiert wird.

Wenig Einsicht zu erwarten

Bei einer mobilen Messung, etwa aus einem parkenden Auto heraus, bringe es in der Regel wenig, wenn der Geblitzte anhalte, um die Messbeamten auf den Fehler hinzuweisen.

„Erfahrungsgemäß ist dort wenig Einsicht zu erwarten“, so Dötsch. Die Gründe für eine falsche Messung können vielfältig sein. „So kann es vorkommen, dass die gemessene Geschwindigkeit einem anderen Fahrzeug zuzuordnen ist“, erklärt Daniela **Mielchen**, Fachanwältin für Verkehrsrecht aus Hamburg. „Auch muss das Messgerät gültig geeicht sein und darf keine Beschädigungen aufweisen.“ Experten verweisen allerdings immer wieder darauf, dass Fehler bei Geschwindigkeitsmessungen nur sehr selten passieren.

Klebt ein Knöllchen hinter dem Scheibenwischer, obwohl ein gültiger Parkschein gezogen wurde, sollten Autofahrer zunächst prüfen, ob dieser gut zu sehen war – und das dann mit einem Foto dokumentieren.

Besonders ärgerlich sind Fälle mit gefälschten Knöllchen. „Wer bei einem Parkticket im öffentlichen Raum den Verdacht hat, dass dieses nicht vom Ordnungsamt der Gemeinde kommt, sollte damit zur Stadt gehen“, empfiehlt **Hannes Krämer** vom Auto Club Europa (ACE). So käme es beispielsweise vor, dass Knöllchen mit einem Farbkopierer vervielfältigt wurden. „Ein echter Strafzettel muss ein Aktenzeichen tragen und Angaben zum Widerspruchsrecht beinhalten“, sagt Krämer. Wer einen konkreten und berechtigten Verdacht gegen eine Person hat, der kann zudem einen Strafantrag gegen den Fälscher stellen.

Schwieriger wird es, wenn einem Autofahrer plötzlich eine Anzeige wegen vermeintlicher Beleidigung oder Nötigung ins Haus flattert. „Hierbei handelt es sich um Straftaten, die mit einer Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Daher sollte das keiner auf die leichte Schulter nehmen“, erklärt **Mielchen**. Zumal die **Polizei** die Aussagen des Anzeigenerstatters zunächst nicht auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüfe, sondern bei einem Anfangsverdacht stets ein Ermittlungsverfahren einleite. Ein unschuldiger Autofahrer könne sich so schnell einem falschen Vorwurf ausgesetzt sehen.

Mielchen rät, in solchen Fällen auch gegenüber der Polizei keine Angaben zu machen, sondern sofort einen Rechtsanwalt einzuschalten. „Entgegen einer weit verbreiteten, irrtümlichen Annahme ist man übrigens auch nicht verpflichtet, zu einer polizeilichen Vorladung zwecks Vernehmung zu erscheinen“, erläutert die Juristin. Wehren könne sich ein zu Unrecht Beschuldigter unter anderem durch eine Gegenanzeige wegen falscher Verdächtigung oder übler Nachrede. Kann überdies nachgewiesen werden, dass eine falsche Strafanzeige sogar vorsätzlich erfolgt ist, kann der Betroffene Schadenersatz verlangen.

Wer meint, sich durch das permanente Mitfilmen des Straßenverkehrs via Dashcam auf der sicheren Seite zu befinden, sollte Dötsch zufolge vorsichtig sein. „Zwar hat der Bundesgerichtshof im Mai 2018 die Aufnahmen von Dashcams in bestimmten Fällen als Beweismittel zur Aufklärung von Verkehrsunfällen für zulässig erklärt, jedoch ist das kein Freifahrtschein für ein permanentes Filmen im Straßenverkehr.“ Hier werde weiterhin im Einzelfall über die Zulässigkeit entschieden, denn grundsätzlich würden die Aufnahmen gegen das Datenschutzrecht verstoßen.

Fotos sind sehr hilfreich

Gerät ein Autofahrer im Ausland in die Situation, sich beispielsweise gegen ein falsches Parkknöllchen wehren zu müssen, rät der **ACE** dazu, nicht unbedingt gleich die Polizei zu rufen. Im Ausland werde teilweise eine sogenannte Blaulichtsteuer erhoben, wenn man die Polizei wegen Kleinigkeiten alarmiert. Dazu zähle zum Beispiel ein reiner Sachschaden. „In Österreich etwa werden dann 36 Euro fällig“, sagt Krämer. Fotos zur Dokumentation der Situation seien auch hier sehr hilfreich. Bestehe Rechtsschutz beispielsweise über einen Autoclub, sollten sich Betroffene gegebenenfalls Hilfe von einem Anwalt vor Ort holen.

Nichts zu unternehmen, wenn der Strafzettel unberechtigt ist, sei in jedem Fall die schlechteste Wahl. Denn Knöllchen aus dem Ausland würden auch in Deutschland vollstreckt, so Krämer. „Gerade mit Österreich besteht ein Sonderabkommen, wonach schon Verwarnungen ab 25 Euro hierzulande verfolgt werden können“, sagt er. Besonders regen Gebrauch machen die Niederlande von der grenzüberschreitenden Strafverfolgung. Von rund 12 000 Anzeigen aus dem EU-Ausland, die im letzten Jahr in Deutschland verfolgt wurden, kamen rund 99 Prozent von dort.



0 Kommentare